

Rechtswirksamkeit des *pactum* war also trotz der formalen Unzulänglichkeit auch von seiten des Saliers nicht zu zweifeln.

Die Zahl der deutschen Beteiligten am Laterankonzil war vergleichsweise gering. Neben Heinrich von Augsburg sind nur Erzbischof Adalbero von Hamburg-Bremen, die Bischöfe Otto von Bamberg und Burchard von Cambrai sowie Abt Udalrich von Fulda¹⁶¹ in Rom nachweisbar¹⁶². Bei der mindestens zweihundert Prälaten starken Versammlung¹⁶³ stellten die französischen, vor allem aber die italienischen Bischöfe und Äbte die Majorität¹⁶⁴. Letztere dürften auch ein gesteigertes Interesse an der Verhandlung des Wormser Konkordats gehabt haben, denn anders als in den Vorlagen von 1111 und 1119 war im Calixtinum für Italien und Burgund eine großzügigere Regelung der Temporalieninvestitur als im *regnum Teutonicum* vorgesehen¹⁶⁵. Nicht der *electus* wie in Deutschland, sondern der *consecratus* hatte sich in den *aliae partes imperii* innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten von Heinrich V. investieren zu lassen. Der festgeschriebene Verzicht auf die Auswahl von Bischöfen und Äbten in Italien und Burgund mutet durchaus als Einbuße imperialer Macht an, und umgekehrt als bedeutender Zugewinn an Einfluß für den römischen Bischof¹⁶⁶, besonders wenn man bedenkt, daß sich der

verkehr ein, vgl. WEISS, Urkunden (wie Anm. 17) S. 339; SCHILLING, S. 546.

161) Zu dessen Investitur siehe oben Anm. 91.

162) Vgl. Georgine TANGL, Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters (1922) S. 202 f.

163) Zu den geschätzten Teilnehmerzahlen (200 bis 1000) vgl. ebd., S. 198 ff.; SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 584.

164) Vgl. TANGL, Teilnehmer (wie Anm. 162) S. 201 ff.

165) Vgl. HOFMEISTER, Konkordat (wie Anm. 6) S. 147 (S. 84). Zur Bedeutung dieser Regelung für den Reichsbegriff vgl. MÜLLER-MERTENS, Regnum (wie Anm. 60) S. 375 ff. und 390 f.; SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 517 f. mit der älteren Literatur.

166) Vgl. dazu knapp BENSON, Bishop-Elect (wie Anm. 100) S. 231. Der Aspekt des Verlustes eines bedeutenden Reichsrechts klingt an bei MÜLLER-MERTENS, Regnum (wie Anm. 60) S. 378 f. und 390 f., deutlicher bei STROLL, Calixtus (wie Anm. 44) S. 48 f. Eine rechtliche Sanktionierung längst bestehender Verhältnisse sieht darin hingegen MINNINGER, Clermont (wie Anm. 9) S. 192 Anm. 471, die im Hinblick auf die schwache Einflußnahme des Saliers auf das burgundische und italische Reichsgebiet die Entscheidung für das Reich als positiv gewertet sehen will; ähnlich zuletzt SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 517, die aber S. 612 bezüglich des Verhältnisses zwischen Calixt II. und den Kardinälen die Bedeutung der Sonderregelung für Italien betont.